

SATZUNG
des Vereins
„Klosterpark-Freunde e. V.“

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Klosterpark-Freunde e. V.**“ und wird in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in **Schortens**

Der Gerichtsstand des Vereins ist **Schortens**

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Er widmet sich insbesondere der

Erhaltung, Wiederherstellung und Unterstützung der Gesamtanlage vom Klosterpark Oestringfelde,

sowie der Vermittlung der Bedeutung des Klosterparks

unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Heimatgedankens sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Einnahmen dürfen nur im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3
Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft sein.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Der Eintritt wird mit Abbuchung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.

Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt

der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Abmeldung per E-Mail. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

2. durch Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, der vom Vorstand des Vereins aus wichtigen Gründen mit 3/4- Mehrheit beschlossen werden kann.

Wichtige Gründe sind:

- a) ein Verhalten, das im Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Vereins steht oder das Ansehen des Vereins gefährdet;
- b) grobe oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Nichtzahlung des Jahresbeitrages, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung ganz oder teilweise länger als zwei Monate im Rückstand ist.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Das Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang durch schriftlichen Antrag beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Das ausscheidende Mitglied hat für das Austrittsjahr eine Beitragspflicht zu erfüllen, eine Rückerstattung findet nicht statt.

3. durch Tod

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Vereinsmitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, der im Bankeinzugsverfahren erhoben wird.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten und sich für die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften einzusetzen.

Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen.

Die Arbeitsergebnisse des Vereins können von jedem Mitglied eingesehen werden und werden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

Der Verein kann einen Beirat bzw. Fachbeirat mit besonderen Aufgaben haben.
Über seine mögliche Einsetzung entscheidet der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden.

2. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.

4. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

5. Die Vorstandsmitglieder haften in Ausübung ihrer Ämter nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Konzipierung der Aktivitäten des Vereins; gem. § 2 dieser Satzung;
- b) Einwerben von Sponsorengeldern;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- g) der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellv. Vorsitzende, beruft die Beiratssitzungen ein und leitet diese.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, gerechnet von der Wahl an. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in öffentlicher Wahl zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

Auf Verlangen eines Vereinsmitgliedes ist schriftlich zu wählen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen und geleitet.
2. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung sollte möglichst bei der Einberufung mitgeteilt werden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und einem etwaigen Protokollführer zu unterschreiben ist.
5. Der Vorstand kann im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren beschließen (ohne besondere Einberufungsfrist), wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12

Rechnungsprüfung

Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei nicht dem Vorstand angehörende Personen. Sie werden durch die Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wahlperioden sind so festzulegen, dass jedes Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt wird.

Die Rechnungsprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der Abschlüsse jährlich zu prüfen und der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes
2. Wahl der Rechnungsprüfer
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme der Jahresbericht des Vorstandes, der Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes
6. Empfehlungen hinsichtlich der Konzipierung der Aktivitäten des Vereins, gemäß § 9 Punkt a)

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Andere Anträge können auf der Versammlung behandelt werden, wenn die Versammlung es mit 2/3 Mehrheit beschließt (Dringlichkeitsanträge).

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist dieser auch verhindert, wird sie von dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies

a) 3/4 der gewählten Vorstandsmitglieder für erforderlich halten

b) die Hälfte aller Mitglieder unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragen.

Für Einberufung und Beschlüsse auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Absätze der Satzung entsprechend.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

3. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse haben, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, sofort bindende Kraft für den Verein.

4. Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4- Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

5. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlleiter übertragen werden.

Auf Verlangen eines Vereinsmitgliedes ist schriftlich zu wählen, ansonsten bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung.

6. Bei Wahlen zu Organen des Vereins entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

7. Über Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und etwaigen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen - nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes- **an die Stadt Schortens**, die ebenfalls verpflichtet ist, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17

Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Gründungssatzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen entsprechend abzuändern.

§ 18
Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11. Januar 2011 beschlossen.

Schortens , den 11. Januar 2011

Brandes, Ronald

Borkenstein, Udo

Engelbrecht, Michael

Faß, Gerwig

König-Brandes, Brigitte

Schmitz, Brigitte

Thiemann, Hans-Peter